



**VERORDNUNG  
ZUM WASSERVERSORGUNGS-  
REGLEMENT  
(WASSER-VERORDNUNG)**

VOM 15. DEZEMBER 2003

INTEGRIERTE FASSUNG  
MIT ÄNDERUNG  
VOM 31. OKTOBER 2005, 21. JANUAR 2008 UND VOM  
8. SEPTEMBER 2008

---

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Gegenstand .....	Art. 1
Organe der Abwasserentsorgung.....	Art. 2
<b>2. Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organe</b>	
Gemeinderat .....	Art. 3
Tiefbaukommission .....	Art. 4
Bauverwalter .....	Art. 5
<b>3. Gebührenfakturierung und –inkasso</b>	
Anschlussgebühren .....	Art. 6
Wiederkehrende Gebühren .....	Art. 7
Inkasso .....	Art. 8
<b>4. Tarif für jährlich wiederkehrende Gebühren</b>	
Wiederkehrende Gebühren; Arten.....	Art. 9
Grundgebühr.....	Art. 10
Verbrauchsgebühr .....	Art. 11
Zählermiete.....	Art. 12
Ungemessene Wasserbezüge .....	Art. 13
<b>5. Schlussbestimmung</b>	
Inkrafttreten.....	Art. 14

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.*

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 3 und 41 ff des Wasserversorgungsreglementes (WVR) vom 8. Dezember 2003 folgende

## Verordnung

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt

- a* die Organisation der Wasserversorgung,
- b* die Zuständigkeiten und Entscheidbefugnisse der Organe der Wasserversorgung,
- c* das Gebühreninkassoverfahren,
- d* die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühren (wiederkehrende Gebühren).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

#### Artikel 2

Organe der Wasserversorgung

Die Organe der Wasserversorgung sind

- a* der Gemeinderat
- b* die Tiefbaukommission<sup>1</sup>
- c* das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

### 2. Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organe

#### Artikel 3

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

---

<sup>1</sup> Aenderung vom 21. Januar 2008

- a Legt auf Antrag der Finanzverwaltung<sup>2</sup> die wiederkehrenden Gebühren fest.
- b Überwacht und sorgt für die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung (Oberaufsicht).
- c Nimmt jährlich den nachgeführten Wasserkatasterplan zur Kenntnis.
- d Beschliesst die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und aktualisiert diese periodisch auf Antrag der Tiefbaukommission.
- e Beschliesst jährlich zusammen mit dem Finanzplan unter Berücksichtigung der GWP das Erschliessungsprogramm.
- f Schliesst Wasserlieferungsverträge im Sinne von Art. 8 Abs. 3 des WVR ab.
- g Stellt auf Antrag der Tiefbaukommission<sup>2</sup> die Durchleitungsrechte mittels Verträgen oder öffentlichrechtlichen Verfahren im Sinne von Art. 23 WVR sicher und beschliesst Überbauungsordnungen.

#### Artikel 4

Tiefbau-  
kommission

- 1 Der Tiefbaukommission<sup>3</sup> obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
  - a Überwacht laufend auf dem gesamten Gemeindegebiet die ordnungsgemässe Wasserversorgung, verfügt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle nötigen Massnahmen, beziehungsweise stellt dem zuständigen Organ Antrag.
  - b Schränkt ein oder unterbricht die Wasserabgabe im Sinne von Art. 10 WVR.
  - c Entscheidet über die Gesuche gemäss Art. 12 und 38 ff WVR.
  - d Erstellt Hydrantenanlagen gemäss Art. 19 Abs. 3 WVR.
  - e Erlässt Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen, beziehungsweise zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.
  - f Verfügt die Ersatzvornahme an.
  - g Ist zuständig für den Schutz der öffentlichen Leitungen im Sinne von Art. 24 WVR.
  - h Entscheidet über den Einsatz der Löschreserven (Art. 27 Abs. 1 WVR).
  - i Erlässt Verfügungen über die Behebung von Mängeln an privaten Anlagen (Art. 34 WVR).
  - j Legt den Wasserverbrauch fest, wo dieser anhand eines Zählers nicht möglich ist.
  - k Erstellt im Zusammenhang mit dem Finanzplan zu Handen des Gemeinderates ein Erschliessungsprogramm, aus welchem der Bedarf für Neuanlagen, die Erneuerung und der Unterhalt von bestehenden Anlagen hervorgeht.
  - l *aufgehoben*<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Aenderung vom 8. September 2008 (Gültig ab 1. Januar 2009)

<sup>3</sup> Aenderung vom 8. September 2008 (Gültig ab 1. Januar 2009)

*m* Nimmt sämtliche übrigen gesetzlichen Aufgaben wahr, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist und unter Vorbehalt der Zuständigkeitsregelungen gemäss Gemeindeordnung und deren Ausführungsbestimmungen.

*n* Setzt die Gebühren für Baubrunnen gemäss Art. 13 Abs. 2 fest.

### Artikel 5

Bauverwaltung

<sup>1</sup> Der Bauverwaltung<sup>5</sup> obliegen folgende Aufgaben:

*a* Bewahrt die Ausführungspläne der Wasserversorgung auf.

*b* Eröffnet die Beschlüsse und Bewilligungen der Tiefbaukommission<sup>6</sup> (Art. 4 lit. c).

*c* Übt die Baukontrolle im Sinne von Art. 12 ff WVR aus.

*d* Nimmt Handänderungsmeldungen der Liegenschaftseigentümer und Verzichtserklärungen für den Wasserbezug gemäss Art. 16 ff WVR entgegen und veranlasst die notwendigen fachtechnischen Massnahmen.

*e* Sorgt für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

*f* Bestimmt den Standort der Wasserzähler im Sinne von Art. 29 WVR.

*g* Sorgt für die periodische Revision der Wasserzähler.

*h* Führt laufend den Wasserleitungskataster nach und bringt diesen jährlich ein Mal der Tiefbaukommission<sup>7</sup> zur Kenntnis.

*i* Erteilt Bewilligungen für den Wasserbezug ab Hydranten gemäss Art. 13 Abs. 1.

## 3. Gebührenfakturierung und -inkasso

### Artikel 6

Anschluss-  
gebühren

Die Bauverwaltung stellt im Sinne von Art. 43 WVR die Anschlussgebühren in Rechnung.

### Artikel 7

Wiederkehrende  
Gebühren

Die Finanzverwaltung stellt anhand der Angaben der Bauverwaltung im zweiten Quartal Akontorechnungen und im vierten Quartal die Schlussrechnungen.<sup>8</sup>

### Artikel 8

Inkasso

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung überwacht und besorgt das Inkasso.

---

<sup>4</sup> Aufgehoben am 8. September 2008 (Gültig ab 1. Januar 2009)

<sup>5</sup> Aenderung vom 8. September 2008 (Gültig ab 1. Januar 2009)

<sup>6</sup> Aenderung vom 21. Januar 2008

<sup>7</sup> Aenderung vom 8. September 2008 (Gültig ab 1. Januar 2009)

<sup>8</sup> Aenderung vom 21. Januar 2008

<sup>2</sup> Die Inkassomassnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglementes.

#### 4. Tarif für jährlich wiederkehrende Gebühren

##### Artikel 9

Wiederkehrende  
Gebühren; Arten

<sup>1</sup> Als wiederkehrende Gebühren im Sinne von Art. 42 WVR gelten die

- a Grundgebühren
- b Verbrauchsgebühren

<sup>2</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Betriebskosten, inklusive Zinsen, zu decken vermögen.

##### Artikel 10<sup>9</sup>

Grundgebühr

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Hauptgebäude beträgt Fr. 110.--.

<sup>2</sup> Zusätzlich pro Wohn- und Gewerbeeinheit ist eine Grundgebühr von Fr. 55.-- zu entrichten.

##### Artikel 11<sup>9</sup>

Verbrauchs-  
gebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug.

##### Artikel 12<sup>9</sup>

Zählermiete

Die Miete je Wasserzähler (Hauptzähler und allfällige Zweitzähler) beträgt Fr. 25.--.

##### Artikel 13

Ungemessene  
Wasserbezüge

<sup>1</sup> Wo irgend zu einem Zweck Wasser durch einen Hydranten oder sonstwie abgegeben wird und das Quantum durch Messen oder Schätzen bestimmt werden kann, ist per Kubikmeter Fr. 2.-- zu bezahlen. Ein Quantum unter 10 m<sup>3</sup> wird mit Fr. 20.-- berechnet. Ausgenommen von der Entrichtung einer Gebühr ist der Wasserbezug zu gemeinnützigen sowie militärischen Zwecken.

<sup>2</sup> Baubrunnen zu Bauten werden im Verhältnis nach Grösse und Bauart mit berechnet. Die Gebühren werden zusammen mit der Anschlussbewilligung wie folgt festgesetzt:

- a Grundpauschale Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- pro Gebäude,
- b Zusätzlich Fr. -.70 bis Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> umbauter Raum (SIA).

---

<sup>9</sup> Aenderung vom 8. September 2008 (Gültig ab 1. Dezember 2008)

## 5. Schlussbestimmung

### Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung vom 15. Dezember 2003.

NAMENS DES GEMEINDERATES SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter

## Abkürzungen

EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GO	Gemeindeordnung
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
WEA	Wasser- und Energiewirtschaftsamt
LMG	Eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung
EV LMG	Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
WVG	Wasserversorgungsgesetz
FWG	Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz
FWV	Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung
BauG	Baugesetz
GG	Gemeindegesezt
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
GO	Gemeindeordnung
VVO	Verwaltungsverordnung